

Hinweise zum Abschluss der Raumordnungsverfahren

Hochwasserschutz Aktionsprogramm Schwäbische Donau – Rückhalte-Projekt; Abschluss der Raumordnungsverfahren

Die Regierung von Schwaben hat mit den landesplanerischen Beurteilungen vom 24. März 2023 die Raumordnungsverfahren für die Errichtung von sieben Rückhalteräumen (RHR) im Rahmen des „Hochwasserschutz Aktionsprogramms Schwäbische Donau – Rückhalte-Projekt“ abgeschlossen.

Zur Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Donau plant der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, die Errichtung von RHR entlang der Donau zwischen Iller- und Lechmündung. Es handelt sich um die RHR Leipheim (Landkreis Günzburg), Helmeringen, Bischofswörth / Christianswörth, Neugeschüttwörth, Zankwert (alle Landkreis Dillingen a. d. Donau) sowie Tapfheim und Donauwörth (beide Landkreis Donau-Ries). Bei den Vorhaben handelt es sich um in das Gesamtprojekt Hochwasserschutz-Aktionsprogramm Schwäbische Donau eingebettete Maßnahmen zum Hochwasserschutz.

Das Rückhalte-Projekt wurde insbesondere als Reserve für den Katastrophenfall entwickelt. Es dient neben dem Erhalt der Funktionsfähigkeit der Region im Zusammenhang mit seltenen Hochwasserereignissen der Reduzierung von Hochwasserexport sowie - im Bedarfsfall - auch der Entlastung für Unterlieger. Zudem werden durch das Rückhalte-Projekt die Unterstützung des Grundschutzes sowie eine Wiedervernetzung von Fluss und Aue verfolgt.

In den landesplanerischen Beurteilungen stellt die Regierung von Schwaben fest, dass die sieben vorgenannten RHR bei Berücksichtigung von Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung entsprechen. Die Maßgaben betreffen u. a. den Schutz bestehender Trinkwasserversorgungsanlagen, den Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft und die Wiederherstellung des landwirtschaftlichen Wegenetzes.

In den landesplanerischen Beurteilungen hat die Regierung von Schwaben auch die wesentlichen Ergebnisse der Anhörung der öffentlichen und sonstigen Stellen, soweit sie überörtlich raumbedeutsame Aspekte beinhalten, ausgewertet. Das Gleiche gilt für die Äußerungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung. Nicht thematisiert werden darin fachliche und technische Detailfragen, Fragen der Wirtschaftlichkeit, der Eigentumsverhältnisse, der Flächenverfügbarkeit und Entschädigungsfragen. Diese sind Gegenstand nachfolgender Zulassungsverfahren.

Raumordnungsverfahren haben die grundsätzliche Frage zum Inhalt, ob das Vorhaben unter überörtlich raumbedeutsamen Aspekten mit den Erfordernissen der Raumordnung einschließlich der Belange des Umweltschutzes im Einklang steht und ob ihm andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen entgegenstehen. Das Raumordnungsverfahren stellt noch kein Zulassungsverfahren dar und ersetzt weder danach erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Es dient der landesplanerischen Vorabklärung durch Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange der Raumordnung. Sein Ergebnis hat behördeninterne Wirkung und ist bei Abwägungsentscheidungen als öffentlicher Belang zu berücksichtigen.

Klage kann gegen die landesplanerischen Beurteilungen nicht erhoben werden.